

kreten Beweismittels für die Erkenntnisgewinnung und für den Nachweis der Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisse im konkreten Strafverfahren zu bestimmen. Dabei kommt es in der Beweisführung in der Hauptverhandlung und der Dokumentation dieser Beweisführung im Urteil nicht auf die Quantität der Beweismittel, sondern auf ihre Qualität an, d. h. darauf, welchen Wert sie für die Gewinnung wahrer Erkenntnisse und den Nachweis ihres Wahrheitswertes besitzen. Beweismittel, die für die Erkenntnisgewinnung im gesamten Strafverfahren von großem Wert waren, können für die Erkenntnisgewinnung und insbesondere für den Nachweis der Wahrheit in der Hauptverhandlung von geringem Wert sein, wenn zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung weitaus bessere Beweismittel zur Verfügung stehen.

So kann z. B. die Aussage eines mittelbaren Zeugen für die Erkenntnisgewinnung im Ermittlungsverfahren von großem Wert gewesen sein, weil sie dem Untersuchungsführer einen Hinweis auf den möglichen Täter und weitere unmittelbare Zeugen gab. In der Hauptverhandlung ist sie jedoch so gut wie wertlos, wenn mittlerweile ausreichend unmittelbare Zeugen zur Verfügung stehen. Es wäre hier möglicherweise sogar uneffektiv und hieße unnötigen Aufwand betreiben, den mittelbaren Zeugen zur Hauptverhandlung zu laden und zu vernehmen.

Gleichzeitig muß im Prozeß der Würdigung der Beweismittel durch das Gericht jedes Beweismittel dahingehend bewertet werden, ob es den prozessualen Erfordernissen entspricht und deshalb für die Beweisführung verwendet werden kann. Zur Würdigung der Beweismittel gehört weiterhin die Einschätzung der Gutachten und Beweisgegenstände sowie der Aufzeichnungen usw.

So wird — auf Grund der Würdigung der Beweismittel auf dem jeweils erreichten konkreten Stand des Strafverfahrens — der konkrete Beweiswert der einzelnen Beweismittel im jeweiligen Strafverfahren bestimmt. Die Würdigung der Beweismittel ist damit Voraussetzung für viele andere Handlungen, die Bestandteil des Beweisführungsprozesses im Strafverfahren sind,

z. B. für die Sicherung weiterer Beweismittel.

Mit der abschließenden Würdigung entscheidet das Gericht zugleich darüber,

- welcher Wert dem Beweismittel für die Beweisführung beigemessen wird,
- ob es zum Nachweis der Wahrheit der das Urteil begründenden Erkenntnisse herangezogen werden soll,
- ob es den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die Würdigung der Beweisführung als Grundprozeß der Überzeugungsbildung

Der Prozeß der Würdigung der Beweisführung ist faktisch die abschließende Handlung in einer bestimmten Stufe der Beweisführung. Er besteht im wesentlichen in der geistigen Verarbeitung des Beweismaterials durch den Untersuchungsführer (z. B. beim Erarbeiten des Schlußberichtes), den Staatsanwalt (bei Erarbeitung der Anklage) und das Gericht (bei der Urteilsfindung). Darüber hinaus ist es auch erforderlich, daß die Beweisführung zu einzelnen Erkenntnissen auf bestimmten Stufen der Erkenntnis gewürdigt wird.

Im Prozeß der Würdigung der Beweisführung setzen sich der Untersuchungsführer, der Staatsanwalt und die Richter mit den einzelnen Elementen der Beweisführung auseinander. *Sie prüfen, ob die auf der Grundlage der Beweismittel vorgenommene Beweisführung keinerlei Zweifel daran läßt, daß die Erkenntnisse über die strafrechtlich ■ relevanten Elemente und Umstände der Handlung mit der objektiv abgelaufenen Straftat und ihren Elementen und Umständen übereinstimmen.* Auf der Grundlage dieser Auseinandersetzung mit der Beweisführung und den Beweismitteln gelangen sie dann persönlich und kollektiv zur Gewißheit. Diese im Prozeß der Beweiswürdigung erlangte Gewißheit über den Wahrheitswert der gewonnenen Erkenntnisse bildet gleichzeitig die Grundlage für das persönliche, subjektive Verhältnis des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und der Richter zu den gewonnenen Erkenntnissen.

Damit schließt der Prozeß der Beweiswürdigung die persönliche Auseinandersetzung mit folgenden Elementen des Beweisverfahrens ein: